

Aufklärungspflicht – Teil VI: Aufklärung nach ÄsthOpG



DAS BUNDESGESETZ über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG) legt – anders als das ÄrzteG – eindeutig fest, worüber wie und wann aufzuklären ist.

DIESES GESETZ basiert auf einer Vielzahl an zu ästhetischen Operationen ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen, die Einfluss auf die nunmehrigen Regelungen genommen haben.

ÄSTHETISCHE EINGRIFFE

Das ÄsthOpG unterscheidet zwischen ästhetischen Operationen und ästhetischen Behandlungen. Beiden ist nach diesem Gesetz gemeinsam, dass es sich um medizinische Eingriffe handelt, für die es keine medizinische Indikation gibt und die der „Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens“ dienen. Die strengen Vorgaben gelten ex lege nur für ästhetische Operationen. Dennoch muss bei der Durchführung von ästhetischen Behandlungen beachtet werden, dass es sich um medizinisch nicht indizierte und insbesondere um nicht dringliche Eingriffe handelt. Demnach ist immer zu berücksichtigen, dass der Patient umfassend über sämtliche Risiken aufgeklärt werden und zudem eine ausreichende (mehrtägige!) Nachdenkfrist haben muss.

AUFKLÄRUNGSAUSSETZUNGEN

§ 5 Abs. 1 ÄsthOpG legt einen Aufklärungskatalog über den zwingenden Aufklärungsinhalt für ästhetische Operationen fest – aufzuklären ist somit über

- die Methode des Eingriffs
- Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs
- im Rahmen des Eingriffs angewendete Arzneimittel und deren Nebenwirkungen sowie Medizinprodukte einschließlich

Implantaten und deren Funktionsfähigkeit und Lebensdauer

- alternative Behandlungsmöglichkeiten
- das in Aussicht gestellte Ergebnis des Eingriffs und mögliche Abweichungen
- mit dem Eingriff verbundene Unannehmlichkeiten, mögliche Folgen, wie Narbenbildung, und Komplikationen einschließlich der Beeinträchtigung von Organfunktionen, allenfalls unter Zuhilfenahme von beispielhaften Fotografien sowie deren Behandlungsmöglichkeiten
- die erforderliche Nachbehandlung einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und mögliche Spätfolgen, allfällig erforderliche Nachfolgeoperationen einschließlich des Hinweises, dass diese Unfähigkeit der Arbeitsaufnahme als keine Arbeitsunfähigkeit im sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Sinn gelten könnte
- sämtliche bekannte Gefahren des Eingriffs
- sämtliche im Zusammenhang mit dem Eingriff stehenden Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten.

Ausdrücklich verankert ist, dass der Patient umfassend mündlich und schriftlich in einer für medizinische Laien verständlichen Sprache aufzuklären ist. Anders als im Rahmen einer Aufklärung über medizinisch indizierte Eingriffe kann ein Patient auf diese Aufklärung nicht verzichten. Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass ein Aufklärungsverzicht unzulässig und damit auch rechtsunwirksam ist.

Hat der Arzt den Verdacht, dass bei dem Patient eine krankheitswerte psychische Störung vorliegt, deren Folge der Wunsch nach der ästhetischen Operation ist, so muss vor der Durchführung des Eingriffs eine Abklärung allfälliger psychischer Störungen

durch einen klinischen Psychologen oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin erfolgen.

Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs muss der Patient auch darüber informiert werden, dass die Behandlungskosten nicht von einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden und dass diese vom Patienten zu tragen sind. Die ärztliche Aufklärung über die Kosten der ästhetischen Operation hat in Form eines schriftlichen Kostenplans zu erfolgen, sofern wesentliche Kosten anfallen, die Kosten, die in der jeweils geltenden privatärztlichen Honorarordnung der entsprechenden Ärztekammer festgelegte Honorarhöhe übersteigen oder der Patient einen solchen verlangt. § 6 Abs. 1 ÄsthOpG legt ausdrücklich fest, dass bei einer ästhetischen Operation eine Frist von zumindest zwei Wochen zwischen der abgeschlossenen ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung einzuhalten ist. Eine Kopie der datierten unterfertigten schriftlichen ärztlichen Aufklärungs- und Einwilligungsunterlagen ist dem Patienten auszuhändigen. Handelt es sich um einen minderjährigen Patienten, so beträgt das Zeitfenster zwischen Aufklärung und Einwilligung vier Wochen.

Das Gesetz sieht außerdem ausdrücklich vor, dass neben der allgemeinen gesetzlich geregelten Dokumentation auch eine Fotodokumentation über den Status vor dem geplanten Eingriff und das Ergebnis des durchgeführten Eingriffs zu führen ist.

RA Dr. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

